



Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Buxheim zur 1. Änderung
des Bebauungsplans „Neue Mahd“



Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB und
Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeinde Buxheim hat in seiner Sitzung am 07.06.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans „Neue Mahd“ beschlossen. Der Bebauungsplan umfasst die Flurgrundstücke 82/2, 84/2, 85/5, 85/6, 85/7, 85/8, 85/21, 85/22, 86, 88, 88/4, 88/5, 88/6, 88/7, 88/11, 1024 und 1024/2 der Gemarkung Buxheim und hat eine Gesamtfläche von ca. 0,66 ha.

Ziel der Änderung ist die Ermöglichung bedarfsgerechter Nachverdichtung zur Deckung des vorhandenen Wohnraumbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung.

Die gegenständliche 1. Änderung des Bebauungsplans „Neue Mahd“ wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB behandelt. Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB kann im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und von einer Überwachung nach § 4c BauGB abgesehen werden. Ferner wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von den Verfahrensschritten zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB amtlich bekannt gemacht.

In seiner Sitzung am 07.06.2022 hat der Gemeinderat den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Neue Mahd“ bestehend aus Planzeichnung, Satzung, örtliche Bauvorschriften und Begründung in der Fassung vom 07.06.2022 gebilligt und beschlossen die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Parallel werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Der Geltungsbereich ergibt sich aus beiliegendem Lageplan.

Der Entwurf mit den Örtlichen Bauvorschriften und Begründung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Neue Mahd“ in der Fassung vom 07.06.2022 liegt im Rathaus der Gemeinde Buxheim (Kirchplatz 2, 87740 Buxheim, Zimmer 8), während der allgemeinen Öffnungszeiten

im Zeitraum vom 04.07.2022 bis einschließlich 05.08.2022

zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus. Diese sind:

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
zusätzlich Montag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Nach telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Weiterhin können die Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde Buxheim unter <https://buxheim.de/rathaus/baugebiete> abgerufen werden.

Die Öffentlichkeit kann in diesem Zeitraum Einsicht in die Planunterlagen nehmen und eine Stellungnahme abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich im Rathaus der Gemeinde Buxheim während der allgemeinen Öffnungszeiten über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zu äußern.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung abgegebener Stellungnahmen die angegebenen personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) gespeichert werden. Die abwägungsrelevanten Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen werden anonymisiert aufbereitet und den zuständigen Gremien in teils öffentlichen Sitzungen vorgelegt.



(nichtmaßstäblicher Lageplan)

Gemeinde Buxheim, den 20.06.2022

W. Schmidt

Wolfgang Schmidt
 1. Bürgermeister

An die Amtstafel	
angeheftet am	_____
abgenommen am	_____